

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
vom 23. November 1999

in der Fassung der 3. Änderung vom 19.06.2007

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW S. 590) hat der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in seiner Sitzung am 22. November 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Gebietsbestand

- (1) Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde besteht seit dem 1. April 1907. Sie wurde aus den Gemeinden Kelleramt und Wiblingwerde gebildet. Urkundlich wird Kelleramt - oft auch Kellneramt geschrieben - schon im Jahre 1352 und Wiblingwerde -Wibbelinwerde- um 1316 erwähnt.
- (2) Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde umfaßt die zum Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde gehörigen Grundstücke, wie sie in dem der Urschrift dieser Hauptsatzung als wesentlichen Bestandteil anliegenden Gemeindeplan eingezeichnet sind, in der Gesamtgröße von rd. 29 qkm.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bildet eine kreisangehörige Gemeinde im Märkischen Kreis.

§ 2
Wappen und Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ihr traditionelles Wappen, genehmigt am 17. Oktober 1935 durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.
- (2) Das Wappen zeigt in Gold den märkischen Würfelbalken in Silber und Rot, die Rose des Kirchspiels Wiblingwerde und ein blaues Wellenband (die Lenne darstellend).
- (3) Die Gemeindeflagge ist weiß - rot und trägt das Wappen in den unter Abs. 2 genannten Farben.
- (4) Das Gemeindegewappen wird auch im Dienstsiegel geführt. Es entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel. Das Dienstsiegel soll bei allen Urkunden von besonderer, allgemeiner oder rechtlicher Bedeutung verwendet werden.

§ 3
Bezeichnung der Ratsmitglieder, Bürgermeister
und Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau". In ihrer Gesamtheit bilden sie den Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.
- (2) Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Bürgermeister", seine ehrenamtlichen

Stellvertreter führen die Bezeichnungen "Erster stellvertretender Bürgermeister" bzw. "Zweiter stellvertretender Bürgermeister". Frauen führen diese Bezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister hierüber entscheiden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Außerdem erfolgt eine schriftliche Einladung an die Haushalte in den Ortsteilen.
Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Ortsteile und ihre Abgrenzung ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung beigefügten Anlage. Bei der Einberufung von Einwohnerversammlungen können Ortsteile zusammengefasst werden.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Rat überweist den Antrag an den zuständigen Fachausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO selbst für die Entscheidung zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehält.

- (5) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Rates bzw. zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die der Regelstundensatz bzw. Verdienstaussfall geleistet wird.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20,00 Euro je Stunde überschreiten.
 - g) Die Regelstundensätze nach den Buchstaben a) bis e) werden nur bis 18.00 Uhr gezahlt.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Fraktionen erhalten jährlich zur Abdeckung ihrer Geschäftsbedürfnisse einen Betrag von

127,00 Euro für jedes Mitglied.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11.3.1980 in der jeweils gültigen Fassung werden dem Planungs- und Bauausschuss übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger teilnehmen, wenn es sich um Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz handelt.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (4) Für das Sondervermögen „Abwasserwerk“ werden die Aufgaben des Werksausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht der Akteneinsicht.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (' 69 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie nach den Beschlüssen des Rates und seiner Ausschüsse. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Grundstücksgeschäfte gelten nur dann als Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn ihnen ein Grundsatzbeschluss des Rates zugrunde liegt.
- (3) Für das Sondervermögen „Abwasserwerk“ werden die Aufgaben der Werkleitung nach der Eigenbetriebsverordnung vom Bürgermeister wahrgenommen.
- (4) Abweichend von § 74 Abs. 1 GO werden die beamtenrechtlichen Entscheidungen vom Rat

getroffen. Für arbeits- und tarifliche Entscheidungen der Angestellten und Arbeiter ist der Bürgermeister nur zuständig bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT und bei Arbeitern der vergleichbaren Lohngruppen.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über unabweisable überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben aufgrund eines besonderen Ratsbeschlusses. Dieser Beschluss bestimmt,
 - a) bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich im Sinne des § 82 GO anzusehen sind,
 - b) bis zu welchem Betrag ein Fehlbetrag nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 GO und eine Ausgabensteigerung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 2 GO noch als unerheblich und bis zu welchem Betrag Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 80 Abs. 2 Ziff. 3 GO noch als geringfügig angesehen werden können.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates und an den Sitzungen der Ausschüsse teil.
- (2) Der Vorsitzende eines Ausschusses sowie der Bürgermeister können die Teilnahme von weiteren Beamten oder Angestellten an den Sitzungen verlangen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen sowie der Einwohnerversammlungen allgemein durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Nachrodt am Amtshaus und in Wiblingwerde am Dorfplatz öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Sind Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt als Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit der Aushang in den Bekanntmachungskästen in Nachrodt am Amtshaus und in Wiblingwerde am Dorfplatz. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12 Genehmigungspflichtige Verträge

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs.3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und dessen Vertreter.

13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung vom 22.12.1994 in der Fassung vom 09.09.1997 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nachrodt-Wiblingwerde, den 23. November 1999

Ferreau
Bürgermeister

Anlage
gem. § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung

Verzeichnis der Ortsteile und Straßen

Ortsteil Nachrodt

Beethovenweg
Berliner Straße
Danziger Straße
Dümpel
Dümpplerleie
Freih.-vom Stein-Str.
Geschw.- Scholl-Str.
Hagener Str. 50-Ende
Kampstr.
Kirchstr.
Klingestr.
Schmidtstr.
Schubertweg
Schulstr.
von-Bodelschwingh-Str.

Ortsteil Obstfeld-Langenstück

Altenaer Straße 1 - 58
Am Hang
Birkenweg
Dorfstr.
Ebertstr.
Ehrenmalstr. 1 - 80
Gartenstr.
Goethestr.
Hagener Str. 1 - 32
Hans-Böckler-Str.
Hochstr.
Jahnstr.
Niemöllerstr.
Obstfeld
Obstfuhr
Schillerstraße
SchultenWiese
Wiblingwerder Straße

Ortsteil Obstfelder Stall -

Schmalgotte
Am Hardtkopf
Amselweg
Auf dem Steinstück
Bachstraße 22 bis Ende
Falkenweg
Finkenweg
Hardt
Holensiepen
Im Stuckenhahn
In der Aue
In der Dellen
In der Hardt
Meisenweg
Schmalgotte
Starenweg
Steinwinkel
Oberer Steinwinkel
Westersiepen

Ortsteil Einsal

Altenaer Str.60 bis Ende
Am Tunnel
Bachstr. 1 - 21
Buchenweg
Ehrenmalstraße 81 bis Ende
Eichendorffstr.
Einsaler Hof
Finkingsen
Friedhofsweg
Helbecker Weg
Hermann-Löns-Weg
Im Grund
Kapellenweg
Roland

**Ortsteil Helbecke -
Opperhusen**

Breddestraße	Kreinberg
Erlenweg	Opperhusen
Eschenweg	Opperhusener Str.
Hallenscheider Weg	Tannenweg
Im Hötting Hahn	Wiesenstr.
Kiefernweg	

Ortsteil Wiblingwerde

Ahorn
Alte Heide
Am Dorfplatz
Am Heierstück
Am Lohagen
Am Stübchenstück
Auf der Höh
Auf der Weide
Becke
Brantenhahn
Brenscheid
Brenscheider Mühle
Buchhellenstück
Buchholz
Eickhoff
Eilerde
Grennigloh
Großenhahn
Grotenburg
Hahn
Hallenscheid
Harpkestr.
Haste
Heide
Herlsen
Herlsener Weg
Hohenhagen
Höchsten
Im Hinterdorf
Kreinberg
Lehmkuhle
Leimbleck
Lüdenscheider Str.
Nachrodter Str.
Neuenhaus
Niggenhuserhof
Nordhelle
Oberste Wiese
Oevenscheid
Oevenscheider Stall
Pastor-Landmann-Str.
Rennerde
Sassenscheid
Stübbecken
Über dem Dorfe
Voßnocken
Waldemey
Waldstück

Ortsteil Vesperde

Am Kamp
Deierte
Deierter Weg
Hartmoll
Hinterveserde
Hohenlimburger Str.
Höllerhagen
Kaltenborn
Kiesberg
Obernahmerland
Semberg
Telegraph
Todtenhelle
Vogelhenne
Wiblingwerder Landstr.
Wörden